



Dichtheitsprüfung von Abwassersammelanlagen

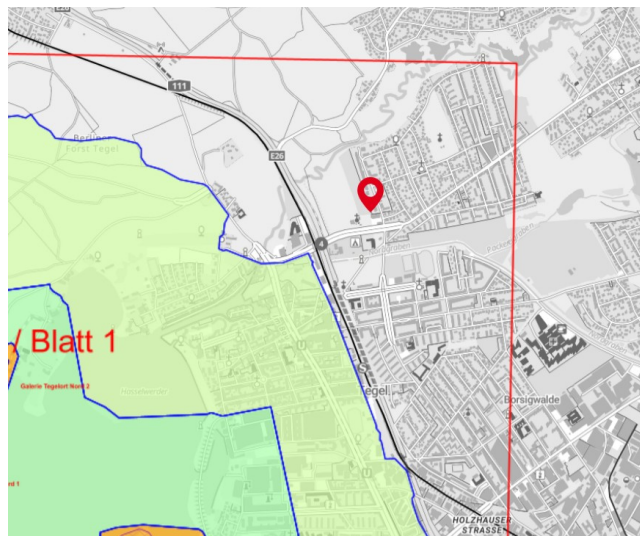
Einleitung

„Die Dichtheitsprüfung ist kein bürokratischer Unsinn – sie schützt unser aller Trinkwasser. Undichte Gruben sind verboten, gefährlich und können Bußgelder bis 50.000 € nach sich ziehen.

Berlin gewinnt sein Trinkwasser nahezu vollständig aus dem eigenen Grundwasser. Deshalb sind 212 km² der Stadt als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Das zeigt, wie sensibel das System ist. Die Berliner Wasserbetriebe warnen ausdrücklich: Undichte Leitungen oder Anlagen können das Grundwasser gefährden.

Wo befinden sich unsere Gärten?

Unsere Anage liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes und damit keine Einstufung in Zone IIIA oder IIIB. Für uns gilt das Intervall „außerhalb des WSG: 20 Jahre“. (Bildquelle: Wasserschutzgebiete 2009 – Berlin.de)



Gesetzliche Grundlagen (WHG, BWG, WschGebVO)

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 60 WHG müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Gemäß § 61 WHG ist der Betreiber verpflichtet, Zustand, Funktionsfähigkeit und Dichtheit der Anlage zu überwachen und Mängel unverzüglich zu beheben.

§ 60 WHG – Grundsatz der Abwasserbeseitigung:

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

§ 61 WHG – Überwachungspflichten:

(1) Der Betreiber einer Abwasseranlage ist verpflichtet, den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage zu überwachen.
(2) Er hat dafür zu sorgen, dass Mängel unverzüglich behoben werden. Das Berliner



Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. und Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg- Wilmersdorf, Registernummer: 9308 B

Wassergesetz (BWG) ergänzt das WHG und enthält Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie besondere Genehmigungspflichten für Anlagen in Wasserschutzgebieten.

Die Berliner Wasserschutzgebietsverordnungen (WSchGebVO) enthalten abgestufte Schutzanforderungen nach Schutzzonen.

Rechtliche Konsequenzen bei fehlendem Nachweis oder Undichtigkeit

§ 103 WHG – Bußgeldvorschriften (Auszug):

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter anderem den Vorschriften der §§ 60 und 61 WHG zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Tipps zum Thema „Angebot“

- Zustand der Grube fachlich prüfen lassen → Optimal: Ein kurzes Gutachten oder eine Zustandsaufnahme durch eine *unabhängige Fachfirma* (Kamerabefahrung, Dichtheitsprüfung). - Das kostet zwar etwas, kann aber später Geld sparen, weil Angebote genauer werden
- Einheitliche Leistungsbeschreibung vorbereiten → Damit Anbieter vergleichbare Angebote machen können, sollten sie dieselben Informationen bekommen
- Unterschiedliche Sanierungsarten prüfen → Je nach Zustand gibt es verschiedene Methoden, und die Preise unterscheiden sich stark. (z.B. Innenauskleidung, Inliner / Schachtinstandsetzungssystem, Erneuerung/Austausch)
- Mindestens 3–5 spezialisierte Firmen anfragen
- Angebote im Detail vergleichen → Achte auf: Leistungsumfang (z.B. Welche Beschichtung, wie viele Schichten, Herstellerangaben, Dichtheitsprüfung, Definition von Zusatzarbeiten, etc.)
- Vor-Ort-Termin mit den besten 2–3 Anbietern → Das sollte für bessere/genauere Preise sorgen, da die Firmen die Situation genauer beurteilen können.
- Vertrag mit festen Konditionen → Schriftlicher Festpreis, Dokumentation (Fotos, Prüfprotokolle)

Dieser Handzettel dient als Hilfestellung und Information für alle Pächter. Alle Angaben ohne Gewähr. Gerne stehen wir dir in der Sprechstunde bereit, um deine individuellen Fragen mit dir zu besprechen.